OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751633/3/KHa

Datum:
Linz, 15. September 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der S L, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 17. Juni 2021, GZ: BHLLSanR-2020-100002/39052-GRS, betreffend Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. Juni 2021, GZ: BHLLSanR-2020-100002/39052-GRS, wurde dem Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung nach § 32 EpidemieG Folge gegeben und der Beschwerdeführerin die Vergütung des von ihr an den Dienstnehmer C P, geboren am x, während dessen Absonderung in der Zeit von 17. Oktober 2020 bis 20. Oktober 2020 fortbezahlten Entgelts inklusive des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung bzw. des Zuschlags nach § 21 Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungsgesetz in Höhe von EUR 641,97 gewährt. Der Bescheid wurde von der Beschwerdeführerin am 21. Juni 2021 übernommen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass eine Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfalle, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen worden sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die von der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 13. Juli 2021, eingelangt bei der belangten Behörde am 16. Juli 2021, erhobene Beschwerde. In der Beschwerde wird zusammengefasst ausgeführt, dass in der Vergütungssumme der aliquote Sonderzahlungsanteil nicht berücksichtigt worden sei. Da die Sonderzahlung grundsätzlich für ein Quartal anfalle, könne diese nicht nur für den Monat, in dem die Auszahlung erfolgt, berücksichtigt werden. Es werde somit die Berücksichtigung der anteiligen Sonderzahlung als Bestandteil des erstattungsfähigen Quarantänefortzahlungsentgelts begehrt.

I.3. Mit Schreiben vom 25. August 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie durch Einsicht in die Beschwerde.

Zumal die Beschwerde zurückzuweisen ist, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

II.1. Mit Eingabe vom 27. Oktober 2020, eingelangt bei der belangten Behörde am 30. Oktober 2020, brachte die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für den Dienstnehmer C P gemäß § 32 EpidemieG ein. Darin wurde für einen Vergütungszeitraum von 4 Tagen der Bruttobetrag (berechnet nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz) in der Höhe von EUR 4.233,20 und der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung in der Höhe von EUR 2.781,30 geltend gemacht, sodass sich ein beantragter Gesamtvergütungsbetrag nach § 32 EpidemieG in der Höhe von EUR 7.014,50 ergibt.

Der Dienstnehmer der Beschwerdeführerin C P, geboren am x, wurde gemäß Bescheid der belangten Behörde vom 17. Oktober 2020, GZ: BHLLSanR-2020-537170/598-GD, im Zeitraum von 17. Oktober 2020 bis einschließlich 20. Oktober 2020 gemäß § 7 EpidemieG abgesondert.

II.2. Nach Aufforderung durch die belangte Behörde übermittelte die Beschwerdeführerin einen Lohn-/Gehaltszettel für Oktober 2020 betreffend den Dienstnehmer C P, gemäß welchem sich für den Monat Oktober 2020 ein Bruttoentgelt in Höhe von EUR 4.233,20 ergibt.

II.3. Mit Schreiben vom 10. Mai 2021 übermittelte die belangte Behörde ein Berechnungsblatt „Vergütung nach § 32 Abs. 1 Z 1 Epidemiegesetz 1950“ hinsichtlich des Absonderungszeitraumes von 17. Oktober 2020 bis 20. Oktober 2020 betreffend den Dienstnehmer C P, aus welchem ein korrigierter Gesamtvergütungsbetrag in der Höhe von EUR 641,97 (Bruttobetrag in der Höhe von EUR 546,22 und Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung in der Höhe von EUR 95,75 – Ausgangsbasis für die Berechnung war ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von EUR 4.233,20) ersichtlich ist. Die belangte Behörde wies in diesem Schreiben mit Verweis auf die beiliegende Vergütungsberechnung darauf hin, dass es sich bei dem in der Beilage übermittelten Berechnungsblatt um die von der belangten Behörde erstellte Berechnung der Vergütung handelt und wurde der Beschwerdeführerin die Möglichkeit eingeräumt, zur Berechnung binnen einer Frist von 2 Wochen Stellung zu nehmen.

II.4. Mit E-Mail vom 20. Mai 2021, welches um 15:43 Uhr an die belangte Behörde übermittelt wurde, teilte die Beschwerdeführerin in Beantwortung des Schreibens der belangten Behörde vom 10. Mai 2021 (dargestellt unter Punkt II.3.) mit, dass sie mit der Berechnung einverstanden ist.

II.5. Die belangte Behörde gab dem gemäß Berechnungsblatt „Vergütung nach § 32 Abs. 1 Z 1 Epidemiegesetz 1950“ geänderten Antrag der Beschwerdeführerin mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vollinhaltlich Folge und gewährte der Beschwerdeführerin die Vergütung des von ihr an den Dienstnehmer C P, geboren am x, während dessen Absonderung in der Zeit von 17. Oktober 2020 bis

20. Oktober 2020 fortbezahlten Entgelts inklusive Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung, in der Höhe von EUR 641,97.

II.6. Erst im Zuge der Beschwerdeerhebung und somit nach Bescheiderlassung, änderte die Beschwerdeführerin ihren Vergütungsantrag dahingehend, dass nunmehr auch Sonderzahlungen, die allerdings von der Beschwerdeführerin nicht konkret beziffert wurden, bei der Vergütung gemäß § 32 EpidemieG zu berücksichtigen gewesen wären und beantragte den Zuspruch derselben.

III. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorliegenden Verwaltungsakt (insbesondere aus dem Vergütungsantrag der Beschwerdeführerin und dem Schriftverkehr zwischen der belangten Behörde und der Beschwerdeführerin) sowie aus dem Beschwerdevorbringen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Rechtsgrundlagen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB) idF BGBl. I Nr. 2/2021, lautet auszugsweise wie folgt:

„Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden
1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
[...]

Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
[...]“

§ 13 Abs. 8 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018 lautet wie folgt:

„Der verfahrenseinleitende Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens bis zu einer allfälligen Schließung des Ermittlungsverfahrens (§ 39 Abs. 3) geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.“

IV.2. Zur Erhebung einer Parteibeschwerde nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG ist legitimiert, wer behauptet, durch den angefochtenen Bescheid in seinen subjektiven Rechten verletzt zu sein; zu den subjektiven Rechten, deren mögliche Verletzung die Beschwerdelegitimation begründen, zählen sowohl

einfachgesetzlich wie auch verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte. Die Beschwerdelegitimation setzt daher unter anderem voraus, dass eine solche Rechtsverletzung möglich ist; ob dies der Fall ist, ist nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheids zu bestimmen (vgl. nur VwGH 11.11.2016, Ro 2016/12/0010, Rs 2 idS auch VwGH 30.06.2016, Ra 2016/16/0038, Rs 2).

Gelangt das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Bescheid in ihren subjektiven Rechten nicht verletzt sein kann, ist die Beschwerde wegen mangelnder Beschwerdelegitimation bzw. mangelndem Rechtsschutzinteresse zurückzuweisen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mit dem angefochtenen Bescheid dem verfahrenseinleitenden Antrag der Beschwerdeführerin vollinhaltlich stattgegeben wurde (vgl. nur *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 7 VwGVG Rz 21 [Stand 15.2.2017, rdb.at]). Durch eine ihrem Antrag vollinhaltlich Rechnung tragende Entscheidung kann somit eine beschwerdeführende Partei nicht in ihren Rechten verletzt sein.

IV. 3. Mit Eingabe vom 27. Oktober 2020 brachte die Beschwerdeführerin bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Dienstnehmer C P gemäß § 32 EpidemieG ein. Darin wurde der Bruttobetrag (berechnet nach dem EFZG) in Höhe von EUR 4.233,20 und der reine Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung in Höhe von EUR 2.781,30 geltend gemacht, sodass sich daraus vorerst im Rahmen der ursprünglichen Antragstellung ein beantragter Gesamtvergütungsbetrag nach § 32 EpidemieG in Höhe von EUR 7.014,50 ergeben hat.

Dieser verfahrenseinleitende Antrag der Beschwerdeführerin wurde in weiterer Folge gemäß E-Mail der Beschwerdeführerin vom 20. Mai 2021 insofern im Sinne des § 13 Abs. 8 AVG geändert, als der ursprünglich beantragte Vergütungsbetrag von EUR 7.014,50 in Entsprechung der durchgeführten Berechnung durch die belangte Behörde (Berechnungsblatt „Vergütung nach § 32 Abs. 1 Z 1 Epidemiegesetz 1950“ als Beilage zum Schreiben vom 10. Mai 2021) auf einen Gesamtbetrag in der Höhe von EUR 641,97 (EUR 546,22 Bruttobetrag zuzüglich EUR 95,75 Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung) herabgesetzt wurde.

IV.4. Die Regelung des § 13 Abs. 8 AVG ermöglicht es einem Antragsteller, im laufenden Ermittlungsverfahren einen Antrag abzuändern, insoweit damit weder die Sache ihrem Wesen nach geändert noch die sachliche oder örtliche Zuständigkeit der Behörde berührt wird. Durch die ausdrückliche Zustimmung der Beschwerdeführerin zur Neuberechnung des Vergütungsbetrages durch die belangte Behörde auf einen Gesamtbetrag in der Höhe von EUR 641,97 hat die Beschwerdeführerin im laufenden Ermittlungsverfahren den beantragten Gesamtbetrag rechtswirksam von ursprünglich EUR 7.014,50 auf EUR 641,97

abgeändert, sodass sich letztlich ein von der Beschwerdeführerin beantragter Gesamtbetrag in der Höhe von EUR 641,97 ergibt.

Diese Antragsänderung durch die Beschwerdeführerin ist auch insofern nachvollziehbar, als die Beschwerdeführerin in ihrer ursprünglichen Antragstellung vom 27. Oktober 2020 das gesamte Bruttogehalt für den Monat Oktober 2020 in Höhe von EUR 4.233,20 geltend gemacht hat und nicht lediglich den Anteil berechnet anhand der 4 Absonderungstage. Die Berechnung durch die belangte Behörde gemäß Berechnungsblatt vom 10. Mai 2021 errechnete anhand dieses Bruttomonatsgehaltes in der Höhe von EUR 4.233,20 einen Vergütungsbetrag für 4 Absonderungstage (EUR 4.233,20 / 31 x 4 ergibt den Betrag von EUR 546,22).

IV.5. Die belangte Behörde gab diesem rechtwirksam abgeänderten Antrag – mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid – vollinhaltlich Folge und gewährte der Beschwerdeführerin die Vergütung des von ihr an den Dienstnehmer C P während dessen Absonderung (Absonderungszeitraum 17. Oktober 2020 bis 20. Oktober 2020) fortbezahlten Entgelts inklusive des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung in der Höhe von gesamt EUR 641,97.

Insofern kann die Beschwerdeführerin nicht als beschwerdelegitimiert erachtet werden, da eine Rechtsverletzung nicht möglich ist.

Zumal die belangte Behörde einen Vergütungsbetrag in der Höhe von gesamt EUR 641,97 zugesprochen hat und die Beschwerdeführerin durch die Abänderung ihres Antrages gemäß E-Mail vom 20. Mai 2021 exakt diesen Betrag in der Höhe von EUR 641,97 begehrt hat, wurde dem Begehren der Beschwerdeführerin vollinhaltlich stattgegeben.

Da somit das angefochtene verwaltungsbehördliche Handeln vom Antrag der Beschwerdeführerin nicht zu ihrem Nachteil abweicht, ist die Beschwerdeführerin nicht beschwert und es vermag vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Beschwerdelegitimation bzw. kein Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin erblickt werden.

IV.6. Im Zuge der Beschwerdeerhebung – somit nach erfolgter Bescheiderlassung durch die belangte Behörde – änderte die Beschwerdeführerin zwar ihren Antrag dahingehend, dass nunmehr auch Sonderzahlungen bei der Vergütung berücksichtigt werden sollten. Aufgrund der Tatsache, dass diese Antragsausdehnung, ohne einen konkreten Betrag zu nennen, erst nach der Bescheiderlassung erfolgte, kann sich daraus keine Auswirkung auf die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin ergeben. Das Verwaltungsgericht hat die Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war (vgl. etwa VwGH 09.09.2015, Ro 2015/03/0032, Rs 1). Eine inhaltliche Entscheidung über einen nach Bescheiderlassung dahingehend

geänderten Antrag, nunmehr auch Sonderzahlungen zu vergüten, ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedoch verwehrt.

IV.7. Die Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. Juni 2021, GZ: BHLLSanR-2020-100002/39052-GRS, betreffend Vergütung nach dem EpidemieG war daher mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die vorliegende Entscheidung entspricht vielmehr der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Beschwerdelegitimation sowie zu den Grenzen einer Antragsänderung bzw. zur nachträglichen Antragsausdehnung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas